

Feuerwerk: Pyrotechnikgesetz im Überblick

Die geltenden Bestimmungen zur Handhabung und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände finden sich im **Pyrotechnikgesetz 2010** (PyroTG 2010 idF. BGBl. I Nr. 32/2018).

Kategorien F1-F4: Feuerwerkskörper werden entsprechend ihrer Verwendungsart, ihrem Zweck, dem Grad ihrer Gefährlichkeit und des Lärmpegels in 4 Kategorien unterteilt (vgl. § 11):

1. **Kategorie F1:** sehr geringe Gefahr, vernachlässigbarer Lärmpegel, in geschlossenen Bereichen verwendbar;
2. **Kategorie F2:** geringe Gefahr, geringer Lärmpegel, vorgesehen zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien;
3. **Kategorie F3:** mittlere Gefahr, vorgesehen zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien, Nachweis von Sachkunde zwingend erforderlich;
4. **Kategorie F4:** große Gefahr, Verwendung erfordert Fachkenntnisse (vgl. § 17); Lärmpegel darf die menschliche Gesundheit nicht gefährden.

Altersgrenzen: Pyrotechnik darf nur Personen bereitgestellt oder überlassen werden, wenn diese das nach Paragraphen § 15 maßgebliche Lebensjahr zuvor vollendet haben (vgl. § 30). Feuerwerkskörper – selbst nur jene kleinen der Kategorie F1 – sind kein Kinderspielzeug!

1. **Kategorie F1:** 12 Jahre;
2. **Kategorie F2** sowie S1: 16 Jahre;
3. **Kategorie F3-F4**, T1 und T2, P1 und P2 sowie S2: 18 Jahre
+ Bewilligung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft
sowie Vorliegen eines Pyrotechnik-Ausweises erforderlich.

Verlässlichkeit: Das Erreichen des Alters alleine ist nicht ausreichend. „Verlässlichkeit“ gilt bei allen Feuerwerkskörpern als zentrales Beurteilungskriterium und wird wie folgt gefasst:

„§ 16. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. pyrotechn. Gegenstände oder Sätze missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird oder
2. mit pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen nicht sachgemäß umgehen oder
diese nicht sorgfältig verwahren wird oder
3. pyrotechnische Gegenstände oder Sätze Menschen überlassen wird,
die zum Besitz derselben nicht berechtigt sind oder
4. den aus diesem Bundesgesetz, darauf beruhenden Verordnungen oder
Bescheiden sich ergebenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen wird.“



Menschen, die von Gesetz wegen als unzuverlässig gelten, sind somit nicht berechtigt, Feuerwerkskörper zu verwenden oder Silvesterraketen zu schießen. Darunter fallen teils auch Personen mit rechtskräftig gerichtlicher Verurteilung sowie Suchtkranke, aber auch jene, die aufgrund einer psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage

sind, mit der Pyrotechnik den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend umzugehen oder den darauf beruhenden Verordnungen und Bescheiden (für Details siehe Gesetzestext).

Ortsgebiet: In Ortsgebieten ist es ganzjährig verboten, Feuerwerkskörper bzw. Silvesterknaller der Kategorie F2 (wie zum Beispiel „Schweizer Kracher“) zu verwenden. Bei F1 und F2 steht es Gemeinden frei, eine Ausnahme für bestimmte Teile des Ortsgebietes zu erlauben (vgl. § 38), jedoch nur, soweit keine Gefährdung für Menschen oder deren Eigentum, die öffentliche Sicherheit als solche oder eine unzumutbare Lärmbelästigung zu befürchten ist!

Widmungswidrige Verwendung: Die widmungswidrige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ist grundsätzlich verboten (vgl. § 37)! Feuerwerkskörper bzw. pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1, F2, T1, P1 dürfen nur einzeln und von einander getrennt angezündet werden! Ausnahmen sind nur für Personen mit einem Pyrotechnik-Ausweis für die Kategorie F3, F4, T2 denkbar sowie bei speziellen bühnenpyrotechnischen Anwendungen, sofern die im Gesetz genannten Auflagen eingehalten werden (vgl. § 36). Darüber hinaus unterliegen alle funktions- und effektverändernden Manipulationen von pyrotechnischen Gegenständen jedweder Art (wie insbesondere von Verbundfeuerwerken, und Sätzen ohne Gewerbeberechtigung für deren Erzeugung) einem Verbot (vgl. § 35). Bei Verwaltungsübertretungen bzw. im Falle des Zuwiderhandelns zu den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes sind Geld-/Freiheitsstrafen vorgesehen. Schon der Versuch ist strafbar!

Böllerschießen: Als Teil des Brauchtums ist Böllerschießen – unter Verwendung von Salutkanonen mit Böllerpatronen – möglich, erfordert allerdings eine besondere Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft sowie einen Pyrotechnik-Ausweis auf Seiten des (volljährigen) Antragstellers (vgl. § 29). Auch muss unter Bedachtnahme auf den konkreten Ort und Zeit gewährleistet sein, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

Das Team der BV STEIERMARK wünscht Ihnen

EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR